

Beschluss Arbeitsprogramm

Antragsteller*in: Christina Markfort (BuVo)

Tagesordnungspunkt: 7. Arbeitsprogramm

Antragstext

1 Strukturprozesse sind kein Selbstzweck

2 In den letzten Jahren hat sich viel intern getan: Website, Grundsatzprogramm,
3 neue Satzungen und Ordnungen, die Umsetzung und Aktualisierung des Campusgrün-
4 Design und neue Leitlinien für unsere Social-Media Präsenz.

5 Mit angepassten Strukturen, die das eigenständige Auftreten von Campusgrün
6 sicherstellen und der Gründung neuer Landesverbände wollen wir diesen Prozess
7 zum Abschluss bringen. Mit dem so gestärkten Verband müssen wir nun für echte
8 Veränderung kämpfen.

9 Raus aus der Beobachter*innenrolle

10 Als Campusgrün Bundesverband stehen wir der Partei Bündnis/ 90 Die Grünen nahe.
11 Wir entsenden seit langer Zeit Delegierte in die Bundesarbeitsgemeinschaft
12 Wissenschaft, Hochschule und Technologiepolitik (BAG WHT). Doch gerade jetzt, wo
13 die Grüne Partei wieder eine Regierungsbeteiligung anstrebt und damit droht, die
14 uns einenden grünen Grundsätze (ökologisch, basisdemokratisch, gewaltfrei,
15 sozial) preiszugeben, können wir uns nicht weiter mit einer
16 Beobachter*innenrolle zufrieden geben, sondern haben um so mehr die Aufgabe,
17 diese Grundsätze zu verwirklichen und die Diskussion darum auch in der Partei
18 voranzubringen. Um unseren Einfluss auf Grüne Politik zu vergrößern, streben wir
19 an offiziell von Bündnis 90/ Die Grünen als die einzige Grüne
20 Studierendenorganisation anerkannt zu werden. Wir wollen uns kritisch in Gremien
21 von Bündnis 90/Die Grünen einbringen. Dazu werden wir in einen Dialog mit der
22 Partei treten.

23 Mitgliedsgruppen stärken

24 Unsere größte Stärke liegt in unseren Mitgliedsgruppen. Wir sind an zahlreichen
25 Universitäten die stärkste Fraktion im Studierendenparlament, stellen ASten und
26 machen starke politische Arbeit an unseren Hochschulen.

27 Wir gestalten aktiv mit und verbessern die Studiensituation vor Ort.

28 Um zusammen erfolgreich zu sein, sollte jede Mitgliedsgruppe mindestens einmal
29 im Semester vom Bundesvorstand kontaktiert werden.

30 Wo es noch keine aktive Mitgliedsgruppe gibt, wollen wir als Bundesverband auf
31 unabhängige Grüne Hochschulgruppen zugehen und neue Gruppen bei ihrer Gründung
32 unterstützen.

33 Neue Materialien für Grüne Hochschulgruppen

34 Wir möchten unsere Infrastruktur, wie unsere Mitgliedercloud verbessern und
35 einfachere Möglichkeiten für unsere Gruppen schaffen unsere vorhandene
36 Infrastruktur zu nutzen.

37 Viele Mitgliedsgruppen hatten während der Corona-Pandemie Schwierigkeiten neue
38 Mitglieder zu finden. Um den Neustart zu vereinfachen erarbeitet der
39 Bundesvorstand einen Hochschulgruppen-Reader und erstellt eine Methodensammlung

40 für die erfolgreiche Arbeit vor Ort, das Gründen von neuen Gruppen und
41 Handwerkszeug in der alltäglichen hochschulpolitischen Arbeit.

42 Landesverbände gründen

43 In der Landespolitik werden viele für uns wichtige Entscheidungen getroffen.

44 Über 60 Mitgliedsgruppen kann kein Bundesvorstand und keine
45 Bundesgeschäftsstelle alleine gut im Blick behalten. Um Gruppen besser zu
46 unterstützen, fördern wir die Gründung von Landesverbänden. In bereits vier
47 Bundesländern haben wir Landesverbände die aktiv sind oder sich gerade neu
48 Gründen. Das ist noch nicht genug. Solange Hochschulpolitik vor allem
49 Ländersache ist, müssen wir im Verband Strukturen fördern, die auf unmittelbarer
50 Landesebene Hochschulgesetze, Wohnheim-Förderung usw. konstruktiv mitgestalten.

51 Auch wollen wir in Ländern ohne vorhandene Strukturen unsere Gruppen bei der
52 Vernetzung unterstützen und Gruppen dazu ermutigen auch ohne bürokratische
53 Strukturen gemeinsam Landespolitik zu gestalten. Wir behalten auch das
54 hochschul- in wissenschaftspolitische Geschehen in den Ländern im Auge und
55 unterstützen unsere Strukturen bei Kämpfen in ihren Ländern.

56 Zur Koordination der Arbeit in Bundesländern, die keine Landesverbände haben,
57 möchten wir testweise Beauftragte ernennen, die hier durch einen Zugriff auf
58 einen Teil der Infrastruktur bekommen und einen direkteren Draht und eine
59 direktere Unterstützung durch den Bundesverband erhalten können. Potentielle
60 weitere Aufgaben für Länderbeauftragte wollen wir gemeinsam mit diesen
61 besprechen und so für die Zukunft ein gutes System entwickeln.

62 Wir möchten gemeinsam mit unseren Landesverbänden vermehrten Kontakt zu grünen
63 Hochschulpolitischen Sprecher*innen in den Landesparlamenten aufnehmen und ihnen
64 Campusgrün als zentrale Ansprechpartnerin etablieren. Die Beziehungen zu den
65 Grünen Landesarbeitsgemeinschaften zu Hochschule und Wissenschaft möchten wir
66 stärken. Unsere Landesverbände sollten in diesen grundsätzlich ein
67 Mitspracherecht und langfristig ein Stimmrecht erhalten.

68 Wir unterstützen Landesverbände außerdem insbesondere in der Etablierung von
69 Geschäftsstellen und einer ständigen Förderung durch Grüne Landesverbände
70 und/oder staatliche Stellen.

71 Bildungsarbeit

72 Unsere Bildungsarbeit bestärkt unsere Aktivist*innen, gibt ihnen Tools zur Hand,
73 aber sie unterstützt sie auch in einem kritischen Denken - denn linke
74 Perspektiven kommen auch an vielen Unis zu kurz. Dabei beleuchten wir
75 verschiedene Sichtweisen und fördern den verbandsinternen Diskurs.

76 Unser Plan für 2022

77 Das Seminar zu "Campus Grün by Campusgrün" wird durch die GHG Kassel mit
78 organisatorischer Unterstützung der Geschäftsstelle durchgeführt.

79 Die Seminare "Von Brokkoli und Ritalin - Drogen und Leistungsdruck im Studium"
80 und "Studentenverbindungen - historische Institution der Demokratie aber eine
81 Gefahr für diese?!" werden vom Bundesverband als Wochenendseminare durchgeführt.

82 Das Seminar "Representation in Hochschulgremien" wird als fünftägige
83 "Summerschool" durchgeführt.

84 Für die BMBF Förderperiode 2022/2023 möchten wir erneut viele Seminare
85 beantragen die direkt durch den Bundesverband durchgeführt werden.
86 Selbstverständlich haben unsere Mitgliedsgruppen nach wie vor die Möglichkeit
87 über uns Seminarförderung zu beantragen.

88 Für die Planung und Durchführung unserer Bildungsarbeit ernennen wir
89 Bildungsbeauftragte, die mit dem Bundesvorstand und der Geschäftsstelle
90 gemeinschaftlich arbeiten.

91 Bildungsteam

92 Wir streben die Gründung eines Bildungsteams auf Bundesebene an, das die gesamte
93 Bildungsarbeit des Verbandes übernimmt. Die finale Entscheidungsgewalt soll hier
94 bei dem Vorstand liegen, der Rechtlich verantwortlich ist.

95 Das Bildungsteam soll sich mittelfristig aus aktiven Mitgliedern, die als
96 Beauftragte ernannt werden, der politischen Geschäftsführung und weiteren
97 Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammensetzen. Teile der Koordinationsarbeit
98 soll hierbei eine studentische Hilfskraft für das Thema Bildungsarbeit
99 übernehmen.

100 Das Bildungsteam soll in seiner Struktur evaluiert werden um langfristig eine
101 Verankerung in der Satzung einer Struktur umzusetzen.

102 Design

103 Wir wollen unsere Werkzeuge finalisieren und in einfacher Form den Gruppen zur
104 Verfügung stellen.

105 Mit einem einheitlichen Design werden wir als Campusgrüne Gruppen bundesweit
106 sichtbarer und stärken unser Verbundenheitsgefühl.

Beschluss Solide Strukturen für einen wachsenden Verband

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum: 19.11.2021
Tagesordnungspunkt: 8. Verbandsentwicklung

Antragstext

- 1 Solide Strukturen für einen wachsenden Verband
- 2 Die Campusgrün Bundesmitgliederversammlung möge beschließen:
- 3 "Campusgrün Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen" soll ein
- 4 eigenständiger Verein sein, der über Finanz- und Personalautonomie verfügt, die
- 5 Bildungsarbeit koordiniert und Spenden & Fördermittel eigenständig beantragt und
- 6 empfängt.
- 7 Dazu gibt sich Campusgrün eine neue Satzung. Diese Satzung soll
- 8 Zeichnungsberechtigung und Arbeitgeber*innenverantwortlichkeit rechtssicher
- 9 regeln. Dazu wird ein geschäftsführender Vorstand eingeführt, der die bisher
- 10 teilweise durch den Vorstand ("Geschäftsführung") des Campusgrün Bildungswerk
- 11 e.V. übernommene Funktion einnimmt.
- 12 Campusgrün Bildungswerk e.V. soll in seiner bisherigen Form abgeschafft werden.
- 13 Der Bundesvorstand wird damit beauftragt zu prüfen, in welcher Rechtsform
- 14 Campusgrün eigenständig und rechtssicher auftreten kann. Er soll dabei
- 15 insbesondere prüfen, ob der Campusgrün Bundesverband und "Campusgrün
- 16 Bildungswerk e.V." ineinander übergehen können.
- 17 Campusgrün Bildungswerk e.V. wird dazu aufgefordert, seinen Vorstand
- 18 ("Geschäftsführung") mit den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- 19 von Campusgrün und bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern von Campusgrün zu
- 20 besetzen, bis die Zusammenführung rechtlich abgeschlossen ist.

Begründung

erfolgt mündlich

Beschluss Abschnitt 1: Der Verband

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

Antragstext

1 Abschnitt 1: Der Verband

2 § 1 Name und Sitz

3 (1) Der Verband trägt den Namen "Campusgrün - Bundesverband grün-alternativer
4 Hochschulgruppen". Er wird im Folgenden "Campusgrün" oder "der Bundesverband"
5 genannt.

6 (2) Campusgrün ist die grüne Studierendenorganisation in Deutschland und steht
7 als selbstständige Vereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe.

8 (3) Der Sitz ist Berlin.

9 § 2 Aufgaben und Zweck

10 (1) Campusgrün hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen grün-alternativen
11 Hochschulgruppen bundesweit zu vernetzen, zu unterstützen und nach außen zu
12 vertreten.

13 (2) Der Verband verfolgt dem Wohle der Studierenden dienende Zwecke,
14 insbesondere die Vertretung studienbezogener, wirtschaftlicher, sozialer,
15 kultureller und politischer Belange der Studierenden.

16 (3) Der Verband vereint Hochschulgruppen, die sich den Zielen einer
17 transparenten, demokratischen und nachhaltigen Hochschule verpflichtet fühlen.
18 Der Verband setzt sich für studentische Mitbestimmung, gerechte Bildungspolitik,
19 Chancengleichheit, eine familienfreundliche Hochschule, ein ausgeglichenes
20 Verhältnis zwischen Forschung und Lehre sowie Umwelt- und Klimaschutz ein.

21 (4) Sein Zweck ist weiterhin, innerhalb der Hochschulen, der Gesellschaft und
22 insbesondere auch der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ziele und Vorstellungen
23 seiner Mitglieder entsprechend der Satzung und der gültigen Beschlüsse zu
24 vertreten und durchzusetzen.

25 (5) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere:

26 1. Teilnahme an öffentlichen Willensbildungsprozessen,

27 2. Öffentlichkeitsarbeit,

28 3. regelmäßige gemeinsame Treffen,

29 4. Informations- und Bildungsveranstaltungen und

30 5. Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Hochschul- und
31 Interessenverbänden sowie weiteren im Aufgabenbereich tätigen Akteur*innen
32 und Organen.

33 (6) Eine Präsenz des Verbandes an allen deutschen Hochschulstandorten wird
34 angestrebt.

35 § 3 Gliederung

36 (1) Campusgrün besteht aus Gruppen, die an den einzelnen Hochschulen aktiv sind.
37 Eine Gruppe im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens drei an einer
38 Hochschule eingeschriebenen natürlichen Personen.

39 (2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen genießen Autonomie.

40 (3) Ergänzend zum Bundesverband können Landesverbände gegründet werden. Sie
41 unterstützen den Bundesverband strukturell und durch die Bearbeitung
42 landespolitischer Themen. Sie werden in der Regel entsprechend der Bundesländer
43 gebildet. Die Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und
44 Personalautonomie. Ihre Satzungen und ihre Beschlüsse dürfen der Satzung des
45 Bundesverbandes und den Grundsätzen von Campusgrün nicht widersprechen.

46 (4) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet die
47 Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.

Begründung

Der Bundesvorstand hat eine umfassende Überarbeitung der Satzung mit einer Vielzahl an Änderungen vorgenommen. Eine genaue Übersicht der Änderungen findet ihr in der synoptischen Darstellung der Satzung. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Beschluss Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum: 17.11.2021
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

Antragstext

1 Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen

2 § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

3 (1) Mitglied im Bundesverband kann grundsätzlich jede Hochschulgruppe werden,
4 die die in der Präambel und unter § 2 beschriebenen Grundsätze unterstützt.

5 (2) Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen. Der
6 Bundesvorstand wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

7 (3) Hochschulgruppen, die Mitglied in einem nach § 3 Abs. 4 aufgenommenen
8 Landesverband sind, sind automatisch Mitglied des Bundesverbandes.

9 § 5 Aufnahme von Mitgliedsgruppen ohne Landesverband

10 (1) Beantragt eine Hochschulgruppe, die nicht schon aufgrund § 4 Abs. 2, 3
11 Mitglied im Bundesverband ist, die Mitgliedschaft, so entscheidet die
12 Mitgliederversammlung über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit der abgegebenen
13 Stimmen.

14 (2) In der Regel wird pro Hochschule nur eine Gruppe aufgenommen. In begründeten
15 Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung hiervon abweichen. Hierbei ist
16 zuvor eine Stellungnahme des Bundesvorstands und ggf. des zuständigen
17 Landesverbandes einzuholen.

18 (3) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme.

19 (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

20 (5) Mit dem Aufnahmeantrag erklärt die Gruppe zugleich, die Regelungen dieser
21 Satzung und ihrer Bestandteile zu akzeptieren sowie Campusgrün nach ihren
22 Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

23 § 6 Ende der Mitgliedschaft

24 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 25 1. Auflösung der Mitgliedsgruppe,
- 26 2. Nichtaktivität,
- 27 3. Austritt oder
- 28 4. Ausschluss.

29 (2) Die Auflösung einer Gruppe wird gegenüber dem Bundesverband erklärt.

30 (3) Der Bundesvorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Gruppe
31 für nicht mehr aktiv zu erklären. Gegen die Feststellung der Inaktivität kann

32 die betroffene Gruppe mit aufhebender Wirkung binnen drei Monaten nach
33 Verkündung Widerspruch einlegen.

34 (4) Der Austritt einer Gruppe wird dem Bundesvorstand in Textform erklärt und
35 tritt unverzüglich in Kraft.

36 (5) Mitgliedsgruppen können von der Mitgliederversammlung mit einer
37 Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann durch
38 den Bundesvorstand, 20 Prozent der Mitgliedsgruppen oder durch den
39 Landesverband, in dem die Gruppe Mitglied ist, gestellt werden. Der Ausschluss
40 kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe durch Zuwiderhandeln
41 gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder das Grundsatzprogramm
42 den Verband schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft
43 unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn
44 eine Mitgliedsgruppe die in §§ 2 Abs. 3, 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten
45 Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss wird der Basisgruppe in
46 Textform mitgeteilt. Der Ausschluss aus dem Bundesverband beendet auch die
47 Mitgliedschaft im Landesverband.

48 § 7 Beiträge

49 Von Landesverbänden und Mitgliedsgruppen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
50 Für Veranstaltungen und Materialien können Beiträge erhoben werden.

Begründung

Siehe Antrag "Abschnitt 1".

Beschluss Abschnitt 3, Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

Antragsteller*in: Christina Markfort (BuVo)
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

Antragstext

1 Abschnitt 3: Organe des Bundesverbands

2 § 8 Organe

3 Campusgrün hat folgende Organe:

- 4 1. die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 15)
- 5 2. den Bundesvorstand (§§ 16 - 20)
- 6 3. das Bundesschiedsgericht (§ 21)

7 Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

8 § 9 Zusammensetzung

9 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ von
10 Campusgrün. Sie setzt sich aus bis zu zwei Delegierten jeder anwesenden
11 Mitgliedsgruppe zusammen. Delegierte sind von der Mitgliedsgruppe bestimmte
12 Vertreter*innen, die für die Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung
13 ausgestattet wurden.

14 (2) Damit eine Mitgliedsgruppe stimmberechtigt ist, muss mindestens eine Frau,
15 inter, nicht-binäre, trans oder agender Person (FINTA* Person) Teil der
16 Delegation sein.

17 (3) Mitglieder einer Studentenverbindung oder ähnlicher Organisationen können
18 nicht Teil einer Delegation sein.

19 (4) Über die Delegierten entscheiden die Mitgliedsgruppen eigenverantwortlich.

20 (5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Gäste können im begründeten
21 Einzelfall mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

22 § 10 Zusammentreten und Ladung

23 (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie
24 wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der
25 vorliegenden Anträge durch den Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand
26 soll bei den Mitgliederversammlungen anwesend sein.

27 (2) Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Initiative von mindestens 20
28 Prozent der Mitgliedsgruppen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung
29 einberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen.

30 (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen
31 wurde und Delegierte von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsgruppen anwesend
32 sind. Sie bleibt so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf
33 Antrag einer*eines Delegierten festgestellt wird.

34 § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

35 (1) Die Mitgliederversammlung

- 36 1. beschließt und ändert das Grundsatzprogramm mit Zweidrittelmehrheit,
- 37 2. nimmt Berichte des Bundesvorstandes entgegen,
- 38 3. beschließt mit einfacher Mehrheit über eingebrachte Anträge (§ 12),
- 39 4. beschließt mit absoluter Mehrheit den Haushalt (§ 23),
- 40 5. wählt und entlastet den Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit (§ 18),
- 41 6. beschließt und ändert die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit,
- 42 7. wählt mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer*innen
43 (§ 25),
- 44 8. wählt eine*n Datenschutzbeauftragte*n (§ 22),
- 45 9. beschließt die Finanzordnung (§ 24) und die Wahlordnung mit absoluter
46 Mehrheit, sowie die Schiedsgerichtsordnung mit Zweidrittelmehrheit (§ 21
47 Abs. 6)
- 48 10. gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung,
- 49 11. wählt das Bundesschiedsgericht mit absoluter Mehrheit (§ 21)
- 50 12. beschließt über die Auflösung von Campusgrün in einer eigens dafür
51 einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (§ 26).

52 (2) Mitglieder von Studentenverbindungen sind von der Kandidatur für Ämter oder
53 Positionen im Campusgrün Bundesverband ausgeschlossen.

54 (3) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn jeder Zusammenkunft die
55 Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Weiterhin sind Sitzungsleitung und
56 Protokollant*innen zu bestimmen. Diese sollen nicht dem Bundesvorstand
57 angehören.

58 § 12 Beschlüsse und Anträge

59 (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den
60 Mitgliedern innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Die Niederschrift ist
61 von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

- 62 (2) Antragsberechtigt sind
- 63 1. die Mitgliedsgruppen,
- 64 2. mindestens zwei Mitglieder von Mitgliedsgruppen,
- 65 3. die Landesverbände,
- 66 4. die Delegierten der Mitgliedsgruppen,
- 67 5. der Bundesvorstand, sowie dessen einzelne Mitglieder
- 68 6. die FINTA*-Versammlung,
- 69 7. die*der Rechnungsprüfer*in und
- 70 8. die*der organisatorische Geschäftsführer*in
- 71 9. der*die Datenschutzbeauftragte

72 § 13 Antragsfristen

73 (1) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der
74 Versammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Änderungsanträge hierzu können
75 jederzeit gestellt werden. Die Anträge sind den Hochschulgruppen zwei Wochen vor
76 der Mitgliederversammlung elektronisch zuzustellen.

77 (2) Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen jederzeit gestellt werden;
78 die Dringlichkeit ist hierbei gesondert zu begründen.

79 (3) Anträge, mit denen die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung
80 oder die Finanzordnung geändert werden soll, können keine Dringlichkeitsanträge
81 sein. Änderungsanträge zu solchen Anträgen sind jederzeit zulässig.

82 (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

83 § 14 Frauen, inter, nicht-binär, trans, agender Personen-Versammlung (FINTA*
84 Versammlung)

85 (1) Auf Antrag einer FINTA*-Person beschließen alle FINTA*-Delegierten, ob sie
86 eine FINTA*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der
87 sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der
88 einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FINTA*-Versammlung findet unter
89 Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die
90 Mitgliederversammlung unterbrochen.

91 (2) Die FINTA*-Versammlung kann

- 92 1. mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FINTA*-Votum beschließen,
93 welches der Bundesmitgliederversammlung anschließend vorgetragen wird.
- 94 2. mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste
95 Mitgliederversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die
96 FINTA*-Versammlung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung kann
97 beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

98 (3) Auf Antrag einer FINTA*-Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch
99 die Mitgliederversammlung eine gesonderte Abstimmung unter FINTA*-Personen
100 statt, das Ergebnis hat keine bindende Wirkung. Die Möglichkeit den Antrag durch
101 ein FINTA*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.

102 § 15 Sondervoten

103 (1) Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der
104 Bundesmitgliederversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus, Antisemitismus,
105 Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren Diskriminierungen
106 betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden
107 Bundesmitgliederversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls
108 betroffene Personen einrichten.

109 (2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Bundesmitgliederversammlung
110 gestellt werden.

111 (3) Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ein
112 Votum beschließen, welches die Sitzungsleitung vor Eröffnung des
113 Tagesordnungspunkts auf der Bundesmitgliederversammlung zu verlesen hat.

114 (4) Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der
115 Bundesmitgliederversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum
116 nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag
117 hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird vom
118 Präsidium auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung verlesen.

Beschluss Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 und 3: Bundesvorstand, Schiedsgericht und Datenschutzbeauftragte*r

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum: 17.11.2021
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

Antragstext

1 Unterabschnitt 2: Der Bundesvorstand

2 § 16 Zusammensetzung des Bundesvorstands

3 (1) Der Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

4 1. zwei Sprecher*innen,

5 2. einem*einer politischen Geschäftsführer*in,

6 3. einem*einer Schatzmeister*in,

7 4. bis zu fünf Beisitzer*innen.

8 (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Sprecher*innen, der*dem
9 politische*n Geschäftsführer*in und der*dem Schatzmeister*in zusammen. Er muss
10 zumindest zur Hälfte aus FINTA*-Personen bestehen.

11 (3) Mindestens die Hälfte der Beisitzer*innen und mindestens eine der
12 Sprecher*innen müssen FINTA*-Personen sein.

13 § 17 Aufgaben des Bundesvorstands

14 (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte von Campusgrün im Rahmen
15 dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auf
16 Grundlage des Grundsatzprogramms. Er vertritt Campusgrün nach innen und außen in
17 diesem Sinne.

18 (2) Der Bundesvorstand

- 19 1. vernetzt die einzelnen Hochschulgruppen und betreut sie auf Bundesebene,
- 20 2. koordiniert, vernetzt und unterstützt die Landesverbände,
- 21 3. sammelt Informationen und verbreitet diese an die einzelnen Gruppen,
- 22 4. beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor,
- 23 5. ist verantwortlich für die Organisation des Bildungsprogramms,
- 24 6. vertritt Campusgrün nach außen, insbesondere gegenüber der Partei BÜNDNIS
25 90/DIE GRÜNEN, der Presse und Öffentlichkeit sowie anderen Organisationen
26 und Verbänden,
- 27 7. trägt die Beschlüsse und Anträge von Campusgrün in die Organe von BÜNDNIS
28 90/DIE GRÜNEN,
- 29 8. ist verantwortlich für die Erarbeitung und Einhaltung des Haushaltes.

30 § 18 Wahl des Bundesvorstands

31 (1) Der Bundesvorstand wird für ein Jahr gewählt. Der Vorstand wird von der
32 Mitgliederversammlung des Verbands aus den Reihen der Mitglieder der
33 Mitgliedsgruppen gewählt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung
34 mit einfacher Mehrheit.

35 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf
36 sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur
37 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei
38 Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei
39 Stimmengleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidat*innen
40 für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

41 (3) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer
42 Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind und ihre
43 Tätigkeit aufnehmen.

44 (4) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt
45 nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf vier
46 Amtszeiten nicht überschreiten. Amtszeiten, die ein halbes Jahr nicht
47 übersteigen, werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung
48 nicht angerechnet.

49 (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesvorstandes wählt eine
50 Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten regulären Wahl des
51 gesamten Bundesvorstandes.

52 (6) Die Mitgliederversammlung kann den aktuellen Bundesvorstand durch die Wahl
53 eines neuen Bundesvorstands nach § 18 Abs. 2 abwählen.

54 § 19 Ausschluss vom Amt im Bundesvorstand

55 (1) Im Bundesvorstand kann nicht Mitglied sein,

56 1. wer ein Mandat in Länderparlamenten, im Bundestag, im Europaparlament oder
57 ein Amt im Bundes- oder einem geschäftsführenden Landesvorstand der Partei
58 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder ein Amt einer anderen Partei inne hat.

59 2. wer in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu
60 Campusgrün steht. Entschädigungen für die Tätigkeit im Bundesvorstand
61 gelten nicht als finanzielles Abhängigkeitsverhältnis.

62 (2) Die gleichzeitige Ausübung von einem Amt in Landes- und Bundesverband ist
63 nicht möglich. Ausnahme bildet eine Übergangszeit zwischen Ende der alten und
64 Beginn der neuen jeweiligen Amtszeit. Die jeweils zuvor ausgeübte Tätigkeit
65 endet mit dem regulären Ende der Amtszeit.

66 (3) Eine berufliche Tätigkeit für einen politischen Verband ist dem
67 Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung unverzüglich bei Wahl bzw. bei
68 Amtsantritt anzuzeigen.

69 § 20 Arbeitsweise des Bundesvorstands

70 (1) Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Der
71 Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder
72 anwesend ist, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einstimmig etwas
73 anderes.

74 (2) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband gemeinschaftlich.

75 (3) Die Sprecher*innen vertreten den Verband nach außen, insbesondere gegenüber
76 der Bundesregierung, anderen Hochschulorganisationen, Parteien, Verbänden und
77 Hochschulen sowie den Medien.

78 (4) Die politische Geschäftsführung ist für die interne Organisation und
79 Koordination des Bundesverbandes und insbesondere des Bundesvorstandes
80 zuständig.

81 (5) Die*der Schatzmeister*in verwaltet das Vermögen des Verbandes. Sie*er ist
82 berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und durchzuführen. Weitere Aufgaben
83 ergeben sich aus der Finanzordnung.

84 (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Teams ernennen.

85 (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von zwei Mitgliedern des
86 geschäftsführenden Bundesvorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden.

87 Unterabschnitt 3: Bundesschiedsgericht und Datenschutzbeauftragte*r

88 § 21 Das Schiedsgericht

89 (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht, das aus entweder genau
90 drei oder genau fünf Mitgliedern besteht.

91 (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen FINTA*-
92 Personen sein.

93 (3) Mitglieder eines Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes dürfen nicht
94 zeitgleich Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

- 95 (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre.
96 Wiederwahlen sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem
97 Schiedsgericht wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur
98 nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts.
- 99 (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf
100 sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur
101 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei
102 Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei
103 Stimmgleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidat*innen
104 für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 105 (6) Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der
106 Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert wird.
- 107 § 22 Datenschutzbeauftragte*r
- 108 Die*der Datenschutzbeauftragte achtet auf den Schutz der Daten der
109 Verbandsgliederungen und mit Campusgrün verbundenen natürlichen Personen und
110 überprüft den Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle auf die
111 ordnungsgemäße Einhaltung des Datenschutzes. Bleibt die Stelle vakant, soll der
112 Bundesvorstand eine Person kommissarisch mit diesem Aufgabenbereich betrauen

Begründung

Siehe Antrag zu Abschnitt 1

Beschluss Abschnitt 4-6: Finanzen, Bundesgeschäftsstelle und Schlussbestimmungen

Antragsteller*in: Christina Markfort (BuVo)
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

Antragstext

1 Abschnitt 4: Finanzen

2 § 23 Haushalt

3 (1) Der Bundesvorstand legt auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
4 eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das Folgejahr zur
5 Beschlussfassung vor. Dieser wird federführend von der*dem Schatzmeister*in
6 erstellt.

7 (2) Stellt der Bundesvorstand im Laufe eines Haushaltsjahres fest, dass die
8 Ausgaben um mehr als 10 Prozent oder um mindestens 1.000 Euro steigen oder die
9 Einnahmen um mehr als 10 Prozent oder mindestens 1.000 Euro sinken, legt er der
10 nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt zur
11 Beschlussfassung vor.

12 (3) In dringenden Finanzangelegenheiten entscheidet der Bundesvorstand mit
13 absoluter Mehrheit.

14 (4) Der Bundesvorstand legt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines
15 Jahres einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

16 § 24 Finanzordnung

17 (1) Campusgrün gibt sich eine Finanzordnung.

18 (2) Dort ist insbesondere die Erstattung für die durch die Arbeit und Treffen
19 von Organen und sonstigen Gremien anfallenden Kosten sowie die
20 Aufwandsentschädigung des Bundesvorstands zu regeln.

21 § 25 Rechnungsprüfer*innen

22 (1) Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
23 die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den
24 Beschlüssen. Sie vertreten sich dabei gegenseitig.

25 (2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein.
26 Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen
27 Abhängigkeitsverhältnis mit Campusgrün befinden.

28 (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich
29 und geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung für die Entlastung oder
30 Nicht-Entlastung des Bundesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

31 (4) Wird die Entlastung einer*eines Schatzmeisterin*Schatzmeisters in
32 Finanzfragen endgültig abgelehnt, so ist eine erneute Kandidatur für dieses Amt
33 ausgeschlossen.

34 § 26 Restvermögen bei Auflösung

35 Im Falle einer Auflösung von Campusgrün fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND
36 zu, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit
37 etwas abweichendes.

38 Abschnitt 5: Bundesgeschäftsstelle

39 § 27 Bundesgeschäftsstelle und Geschäftsführer*in

40 (1) Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist Berlin.

41 (2) Der Bundesvorstand stellt ein*e Geschäftsführer*in und eventuell weitere
42 Beschäftigte ein.

43 (3) Campusgrün achtet als Arbeitgeber*in auf die Gleichstellung der
44 Geschlechter.

45 (4) Die*der Geschäftsführer*in ist dem Bundesvorstand und der
46 Mitgliederversammlung gegenüber für die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle
47 verantwortlich.

48 (5) Die*der Geschäftsführer*in unterstützt den Bundesvorstand bei seiner Arbeit.
49 Die genaue Aufgabenteilung beschließt der Bundesvorstand in Absprache mit
50 der*dem Geschäftsführer*in.

51 (6) Die Struktur und die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle ist Bestandteil des
52 Rechenschaftsberichts des Bundesvorstands.

53 Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

54 § 28 Allgemeine Bestimmungen

55 (1) Niemand darf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
56 diskriminiert werden. Bei der Wahl von Räumlichkeiten ist ein barrierefreier
57 Zugang zu beachten. Menschen mit Behinderung muss eine möglichst barrierearme
58 Beteiligung ermöglicht werden. Bei Bedarf ist Unterstützung zu organisieren.

59 (2) Bei Sitzungsterminen sind nach Möglichkeit Bedürfnisse von Personen mit
60 Kindern zu berücksichtigen. Soweit es möglich ist, soll eine Kinderbetreuung
61 organisiert werden.

62 (3) Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von drei anwesenden, Delegierten wird
63 eine Abstimmung geheim durchgeführt. Personenwahlen werden grundsätzlich geheim
64 durchgeführt.

65 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

66 § 29 Salvatorische Klausel

67 Im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung bleibt der übrige Teil der
68 Satzung wirksam.

69 § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

70 (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die
71 Mitgliederversammlung in Kraft.

72 (2) Die*Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts bleibt bis zur Neuwahl des
73 Bundesschiedsgerichts durch die Bundesmitgliederversammlung im Amt. Näheres
74 regelt die Schiedsgerichtsordnung.

- 75 (3) Die Wahlordnung, beschlossen auf der 24 Bundesmitgliederversammlung am 17.
76 April 2011, ist unwirksam, bis die Bundesmitgliederversammlung eine neue
77 Wahlordnung beschließt.
78
79 (4) Die Regelung in § 9 (2) tritt erst mit der nächsten Mitgliederversammlung in
80 Kraft.

Begründung

Siehe Antrag zu Abschnitt 1.

Beschluss Für eine friedenspolitische Aufarbeitung - Konsequenzen aus 20 Jahren Krieg in Afghanistan

Antragsteller*in: Svenja Horn (CampusGrün Hamburg)

Tagesordnungspunkt: 10.2. Dringlichkeitsanträge

Antragstext

- 1 Als campusgrüner Bundesverband fordern wir die zügige Einrichtung eines
- 2 parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufarbeitung des
- 3 Afghanistankrieges im Bundestag. Untersuchungsgegenstand des Ausschusses sollen
- 4 die gesamten 20 Jahre des Kriegseinsatzes sein.
- 5 Anders als im aktuellen Koalitionsvertrag festgehalten, sollen die Ergebnisse
- 6 der Evaluation des Afghanistan-Einsatzes nicht „praxisnah und zukunftsgerichtet
- 7 aufbereitet werden, so dass sie in die Gestaltung zukünftiger deutscher
- 8 Auslandseinsätze einfließen [können]“, sondern Grundlage zukünftiger
- 9 solidarischer Weltentwicklung sein sowie zur Erarbeitung einer umfassenden
- 10 Friedens-Perspektive gemeinsam mit der Bevölkerung Afghanistans beitragen.

Begründung

Mit dem Abzug der NATO-Truppen aus Afghanistan im August dieses Jahres endete der größte, teuerste sowie verlustreichste Einsatz in der Geschichte der NATO. Bis Ende 2020 wurden fast 110.000 Zivilisten getötet oder verletzt, 45.000 afghanische Sicherheitskräfte und ca. 50.000 Taliban bei Kämpfen getötet.

Die Kosten des Krieg- und Besetzungseinsatzes seitens der beteiligten NATO-Länder belaufen sich auf insgesamt ungefähr 3 Billionen Euro.

Nach fast 20 Jahren hinterlässt die westliche Militäralliance unter Beteiligung der BRD ein zerstörtes Land: Fast jeder dritte Einwohner Afghanistans leidet Hunger, die Analphabetismusquote liegt bei über 80 % und 72% der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Das Land steht durch die massiven Zerstörungen von Infrastruktur, den fehlenden von Landwirtschaft und Industrie sowie zusätzlich durch vom Westen verhängten Sanktionen gegen die Taliban vor dem wirtschaftlichen Kollaps.

Der westliche Einsatz in Afghanistan ist gescheitert: Schon unmittelbar nach dem Angriff des US-amerikanischen Armee auf Afghanistan nach den zerstörerischen Anschlägen auf das World Trade Center sowie das Pentagon im September 2011 wird deutlich, dass der „war on terror“ als Legitimation für den Angriff auf ein Land in einer wichtigen geostrategischen Position und mit großem Vorkommen von Lithium, Erdgas, Öl und seltenen Erden dienen soll. Zivile Maßnahmen (Ursachenbeseitigung) zur Bekämpfung des Terrorismus werden nicht in Erwägung gezogen.

Dem damaligen sozialdemokratischen Bundeskanzler Gerhard Schröder und seinem grünen Verteidigungsminister Joschka Fischer geht es unter dem Deckmantel einer sogenannten „humanistischen Intervention“ um die Behauptung der Europäischen Union als eigenständige außenpolitische Akteurin zur besseren Durchsetzung vor allem deutscher Interessen. In diesem Sinne sollte die BRD durch einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat an machtpolitischen Einfluss gewinnen.

Horst Köhler – Bundespräsident der BRD von 2004-2010- spricht die national-bornierte Agenda der Bundesrepublik offen aus: „Meine Einschätzung ist aber, dass wir insgesamt auf dem Wege sind, doch auch in der Breite der Gesellschaft zu verstehen, dass ein Land unserer Größe mit dieser Außenhandelsorientierung und damit auch Außenhandelsabhängigkeit auch wissen muss, dass im

Zweifel, im Notfall auch militärischer Einsatz notwendig ist, um unsere Interessen zu wahren, zum Beispiel freie Handelswege, zum Beispiel ganze regionale Instabilitäten zu verhindern, die mit Sicherheit dann auch auf unsere Chancen zurückschlagen - negativ durch Handel, Arbeitsplätze und Einkommen."

Krieg ist nicht solidarische Weltentwicklung und internationale Völkerverständigung. In diesem Sinne war der Abzug der NATO aus Afghanistan lange überfällig. Weitreichende Konsequenzen sind zu ziehen.

Unterstützer*innen

Lene Greve (CampusGrün Hamburg)

Beschluss Verbesserungen angehen & weiterfordern - Blick in den Koalitionsvertrag

Antragsteller*in: Linus Mach (CampusGrün Münster)

Tagesordnungspunkt: 10.2. Dringlichkeitsanträge

Antragstext

1 Der am 24. November vorgestellte Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die
2 Grünen und FDP will "Mehr Fortschritt wagen". Vieles darin ist kritisierbar, zu
3 wenig progressiv und hinter dem geblieben, was wir uns für die neue
4 Bundesregierung gewünscht haben und angesichts der derzeitigen Krisen notwendig
5 wäre. Im Bildungs- und Hochschulbereich finden sich dennoch einige erfreuliche
6 Ziele, von denen Studierende und Hochschulen unmittelbar profitieren können. Wir
7 begrüßen die angestrebten Maßnahmen und Änderungen im Vertragstext und erhoffen
8 uns eine rasche und effiziente Umsetzung.

9 Soziale Absicherung & Unterstützung

10 Eine Reformierung des BAföG ist absolut wichtig und notwendig, damit Studierende
11 unkomplizierter auf ein stabiles finanzielles Fundament bauen können. Die
12 Erhöhung der Freibeträge sowie die Auszahlung eines elternunabhängigen
13 Garantiebetrags sind hierfür wichtige erste Schritte. In Verbindung mit der
14 Anhebung der Altersgrenze, einem leichteren Studienfachwechsel sowie einer
15 längeren Förderhöchstdauer kann das BAföG zumindest etwas mehr dem gerecht
16 werden, was Studierende als finanzielle Absicherung brauchen - denn das Studium
17 geht nicht immer nur geradeaus und beginnt nicht immer unmittelbar nach der
18 Schule. Mit dem Starterstipendium und den neuen Zuverdienstmöglichkeiten für
19 junge Menschen aus Bedarfsgemeinschaften werden Einige es leichter haben, ein
20 Studium zu beginnen.

21
22
23 Die angestrebte Anhebung der Bedarfssätze des BAföG vor dem Hintergrund
24 steigender Wohn- und Lebenskosten ist überfällig - hier setzen wir auf eine
25 schnelle Umsetzung und auch eine kontinuierliche Anpassung, die den
26 Lebensrealitäten von Studierenden entspricht. Ebenso ist eine Vereinfachung und
27 Digitalisierung der BAföG-Beantragung nötig und wir erhoffen uns von einer guten
28 Umsetzung eine Erleichterung und kürzere Wartezeiten für Antragsteller*innen.

29 Auf lange Sicht muss aber eine vollumfassende Reform des BAföG angestrebt
30 werden, die eine volle Ausfinanzierung des Studiums für alle gewährleistet - ein
31 zeit-, eltern- und altersunabhängiger Vollzuschuss kann finanzielle Hürden zur
32 Aufnahme eines Studiums nachhaltig abbauen.

33 Insbesondere die Covid-Pandemie zeigt, wie essentiell eine finanzielle
34 Grundsicherung für Studierende ist. Doch auch darüber hinaus wurde ersichtlich,
35 an welchen Stellen Studierende Unterstützung bedürfen: Im sozialen und
36 psychologischen Bereich erwarten wir über die von den Koalitionsparteien
37 gesetzten Zielen hinaus die Förderung eines adäquaten Beratungsangebot, damit
38 Studierenden egal in welcher Lebenslagen keine unnötigen Hürden in den Weg
39 gestellt werden.

40 **Wohnen**

41 Der Plan der Ampel-Koalition eines Bund-Länder-Programms für studentisches
42 Wohnen ist prinzipiell begrüßenswert. Doch hier kommt es aus unserer Sicht auf
43 eine schnelle Umsetzung an, da Wohnraummangel und explodierende Mieten
44 insbesondere in den größeren Hochschulstandorten Realität sind und die Wohnungs-
45 oder WG-Suche zu oft erfolglos bleibt oder mit zu hohen finanziellen Belastungen
46 verbunden ist. Wohnen darf kein Privileg sein und muss durch entsprechende
47 Förderung vom Bund für Studierende bezahlbar gewährleistet werden!

48 **Forschung, Wissenschaft & Internationales**

49 Gute Lehre muss mit guter wissenschaftlicher Forschung an Hochschulen
50 einhergehen. Die angestrebte Verbesserung von Arbeitsbedingungen, die
51 Reformierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes sowie mehr Planbarkeit für
52 Post-Docs sind dafür wichtige Ansätze. Auch wenn die direkten Zuständigkeiten
53 zumeist bei den Landesregierungen liegen, dürfen die zumeist prekären
54 Arbeitsbedingungen von studentischen Hilfskräften (SHKs) nicht außer Acht
55 gelassen werden. Die tarifliche Absicherung von SHKs sollte daher auch von
56 Seiten der Bundesregierung unterstützt werden. Wir stellen uns hinter die
57 Forderungen von TVStud nach existenzsichernden Löhnen, Mindestvertragslaufzeiten
58 und der Einhaltung minimaler Arbeitnehmer*innenrechte für SHKs!

59 Wissenschaft, Forschung und Studium passieren global und international. Wir
60 hoffen daher, dass die Bundesregierung wie im Vertragstext angekündigt auch
61 international Position bezieht, ohne jedoch moralisch zum Boykott aufzurufen,
62 sowie für eine freie Wissenschaft und Lehre einsteht, wenn diese etwa durch
63 repressive Regierungen eingeschränkt und bedroht werden.

64 Auslandserfahrung und Studieren an einem anderen Ort als der eigenen deutschen
65 Hochschule stellen eine wertvolle Erfahrung dar, die aufgrund hoher Kosten und
66 Zugangshürden einer umfassenden Unterstützung bedarf. Eine Stärkung von Erasmus+
67 begrüßen wir, doch aus dem Koalitionsvertrag bleibt unklar, wie dies geschehen
68 kann.

69 **Solide Ansätze, große Aufgaben**

70 Insgesamt beinhaltet der Koalitionsvertrag wünschenswerte Ziele im Hochschul-
71 und Wissenschaftsbereich, die z.T. grundlegender struktureller Veränderungen
72 bedürfen, damit aber auch positive Ergebnisse und Erleichterungen für
73 Studierende vor Ort bringen können.

74 Campusgrün als Bundesverband möchte diesen Weg kritisch begleiten, bei
75 mangelnder Umsetzung nachhaken und sich so einbringen, dass tatsächliche
76 Verbesserungen für Studierende erreicht werden. Dazu streben wir eine enge und
77 gute Vernetzung mit den jeweiligen Fachpolitiker*innen von Bündnis 90/Die Grünen
78 an.

79 Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat in jedem Falle große
80 Aufgaben vor sich - und wir durch die FDP besetzt. Neoliberale Forderungen und
81 Ansichten der FDP dürfen nicht die bildungs- und wissenschaftspolitische Arbeit

82 auf Bundesebene prägen. Es kommt nun auf eine gute und zielgerichtete Umsetzung
83 der Vorhaben an.

Begründung

Zur Bundesmitgliederversammlung ist angesichts des vorgestellten Koalitionsvertrages der Ampelparteien und der bald neuen Bundesregierungen ein kritischer Blick in die Inhalte des Vertrages wünschenswert. Der Antrag soll dazu als Diskussionsgrundlage dienen.

Die eigentliche inhaltliche Begründung erfolgt mündlich.

Unterstützer*innen

Maret Speemann (CampusGrün Münster)

Beschluss Der Bundesverband Campusgrün - grün-alternativer Hochschulgruppen kritisiert den Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP.

Antragsteller*in: Christina Markfort (BuVo)

Tagesordnungspunkt: 10.2. Dringlichkeitsanträge

Antragstext

1 Als Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen können wir es nicht
2 unkommentiert billigen, wenn der gemeinsame Koalitionsvertrag von Bündnis 90/DIE
3 GRÜNEN, SPD und FDP das Relativieren des 1,5°-Ziels [0], Exzellenzuniversitäten,
4 Rückführungsoffensiven, atomare Teilhabe, Schuldenbremse, HartzIV, eine Absage
5 an notwendige Umverteilung und absolute Ignoranz in der Mietenfrage beinhaltet.
6 In großen Teilen erachten wir den Koalitionsvertrag daher als unzureichend, um
7 den akuten Krisen adäquat zu begegnen. An anderer Stelle zeigt der
8 Koalitionsvertrag auf, wie schnell Veränderung möglich ist, wenn die Union nicht
9 an einer Bundesregierung teilhaben wird.

10 Entgegen der in der Öffentlichkeitsarbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie der
11 veröffentlichten Meinung herrschenden Deutung der Wahlergebnisse (bzw.
12 insbesondere des zwischenzeitlichen grünen Umfragehochs) wissen wir: Die
13 Zustimmung zu den GRÜNEN hat wenig mit den politischen Schaukämpfen der
14 Parteiliten zu tun, sondern ist der in den letzten Jahren starken
15 Ökologiebewegung (v.a. FFF und den Waldbesetzungskämpfen) zu verdanken. Und
16 auch, wenn die GRÜNEN schon längst keine Partei mehr mit Verwurzelung in den
17 sozialen Bewegungen sind, wäre es absolut notwendig gewesen, diesen
18 gesellschaftlichen Druck parlamentarisch abzusichern. Einer stärkeren
19 Priorisierung der ökologischen Frage standen auch die möglichen
20 Spitzenkandidat*innen im Weg: Eine Außenpolitikerin und ein liberaler Philosoph
21 sind leider keine besonders authentischen Protagonist*innen in einem
22 Klimawahlkampf. Ironischerweise hat damit gerade der Kanzler*innenamtswahlkampf
23 die Möglichkeiten auf das Kanzler*innenamt verbaut. Aber auch im Anschluss wäre
24 wenigstens noch Schadensbegrenzung möglich gewesen: Die GRÜNEN hätten - anstatt
25 mit SPD und FDP auf Kuschelkurs zu gehen - frühzeitig klarmachen müssen, dass
26 eine Koalition, die das 1,5°-Ziel nicht halten kann, ausgeschlossen ist.

27 Die Zustimmung zu den GRÜNEN ist eng mit der in den letzten Jahren starken
28 Ökologiebewegung (v.a. FFF und den Waldbesetzungskämpfen) verknüpft. Und auch,
29 wenn die GRÜNEN schon lange ihre Verwurzelung in den sozialen Bewegungen
30 vernachlässigt haben, wäre es absolut notwendig gewesen, diesen
31 gesellschaftlichen Druck parlamentarisch abzusichern. Die GRÜNEN hätten -
32 anstatt mit SPD und FDP auf Kuschelkurs zu gehen - frühzeitig klarmachen müssen,
33 dass eine Koalition, die das 1,5°-Ziel nicht halten kann, ausgeschlossen ist.

34 Diese taktischen Fehler rächen sich jetzt:

35 Im Koalitionspapier wird ausdrücklich vermieden, der Klimakrise den Kampf
36 anzusagen. So ist "idealerweise" (also: nicht verpflichtend) ein Kohleausstieg
37 bis 2030 geplant, gleichzeitig soll die schädliche Erdgasinfrastruktur ausgebaut
38 werden. Des Weiteren ist kein Ausstieg aus dem Verbrennermotor bis 2030
39 vorgesehen, kein Ende klimaschädlicher Milliardensubventionen, kein Tempolimit -
40 und eine angestrebte Klimaneutralität ab 2045 ist viel zu spät. Hinzu kommt,
41 dass selbst die wenigen Ziele mit dem Festhalten an der Schuldenbremse nicht
42 verwirklicht werden können. Vor diesem Hintergrund stimmen wir Fridays For

43 Future zu, wenn sie sagen: »Mit ihren vorgelegten Maßnahmen entscheiden sich die
44 drei Parteien bewusst für eine weitere Eskalation der Klimakrise« (Spiegel).
45 Auch in unserem Grundsatzprogramm stellen wir uns gegen jenes "Propagieren einer
46 sog. green economy" als Stütze der "vorherrschenden kapitalistischen
47 Verwertungslogik", wie sie die Ampel anstrebt.

48 Aber auch die vor allem vom "Realo"-Flügel propagierte Logik, dass das
49 Verhandlungsergebnis insgesamt stimmen müsse und 'rote Linien' dafür schädlich
50 seien, blamiert sich an der Realität. Dies wollen wir neben der bereits
51 ausgeführten ökologischen Frage an einigen weiteren Aspekten deutlich machen:

52 1. Wissenschaft.

53 Die Regierungskoalition möchte den Wissenschaftsstandort "wettbewerbsfähiger"
54 machen. Dafür werde sie die "bewährte Exzellenzstrategie" an Hochschulen mit
55 neuen Clustern weiterführen (während die Grundfinanzierung um nur 0,3 Prozent
56 steigen soll, was noch nicht mal der Inflationsrate gerecht wird). Auch solle
57 das "soziale Unternehmertum" an Hochschulen gefördert werden. Diese Maßnahmen
58 treiben die konkurrenzbehaftete Neoliberalisierung der Hochschulen noch weiter
59 als bisher voran - und sind somit nicht in Einklang mit unserem
60 Grundsatzprogramm zu bringen. Dieses sieht "Wissenschaft und Forschung dem
61 Gemeinwohl verpflichtet" wofür es eine ausreichende "Grundfinanzierung" als
62 notwendig erachtet. Damit lehnt es "Profitinteressen" sowie
63 "Wettbewerbsorientierung" im Zusammenhang mit Hochschulen ab.

64 2. Soziales.

65 Die Besitzenden können aufatmen: sie werden genauso geringe Steuern wie bisher
66 zahlen, wodurch das Vermögen der Reichen immer weiterwächst. Währenddessen soll
67 der Mindestlohn einmalig (um einen Euro mehr als ohnehin schon geplant war)
68 steigen. Das HartzIV-Konzept, das jetzt den hippen Namen "Bürgergeld" trägt,
69 enthält einige wichtige Veränderungen, wie bspw. die Anerkennung der
70 Angemessenheit der Wohnung in den ersten beiden Jahren, die nicht-Anrechnung von
71 Vermögen, die erleichterten Möglichkeiten von Zuverdiensten, die mindestens
72 temporäre Aussetzung der Sanktionen. Aber die nötigste Veränderung, die
73 wesentliche Anpassung der Höhe, bleibt fatalerweise aus. Das Pflegepersonal
74 bekommt einen einmaligen Zuschuss - "höhere Löhne" sind zwar erwähnt, aber nicht
75 wann und in welchen Dimensionen. Umverteilung und Enteignung mit dem Ziel einer
76 freien und solidarischen Gesellschaft, wie wir sie anstreben, sieht anders aus!

77 3. Internationalismus.

78 Laut Koalitionsvertrag soll vorrangig eine »Rückführungsoffensive« (sprich:
79 Abschiebungen) gestartet werden. Außerdem sei "reguläre Migration zu
80 befürworten". Demnach wird Flucht nicht als "regulär", also als abzulehnen
81 verortet. Eine offene, internationale "Willkommenskultur" sieht anders aus. Auch
82 wolle man die Bewaffnung der Bundeswehr mit Drohnen sowie atomwaffenfähigen
83 Kampfflugzeugen ermöglichen. Der Sicherheitsstaat Deutschland wird ausgebaut
84 und somit solidarischen internationalen Kooperationen den Kampf angesagt.
85 Dementgegen vertreten wir den Grundsatz, dass "eine Rückkehr zur Isolation und
86 Nationalismus [...] lediglich von Problemen ab[lenkt] und [...] diese nur noch
87 größer werden [lässt]". Stattdessen müsse "allen Menschen [...] die
88 Mitgestaltung dieser Gesellschaft ermöglich[t]" werden.

89 An diesen ausgewählten Kritikpunkten wird bereits deutlich, dass vom Vorsatz der
90 Ampel "das Land besser zu machen" (Scholz) zwar ein Teil der Gesellschaft
91 Verbesserungen erwarten darf, der Großteil der Gesellschaft national sowie
92 international aber nur wenig oder nicht profitieren wird. Dabei ist zu betonen,
93 dass der Koalitionsvertrag auch bedeutende und hart erkämpfte Erfolge
94 hervorbringt (bspw. Wahlalter ab 16, Cannabis-Legalisierung, Abschaffung des
95 Transsex.-Gesetz, Abschaffung §219a). Diese progressiven Elemente bedürfen nun
96 einer raschen Umsetzung, während zeitgleich damit nicht die Defizite des
97 Vertrages außer Acht gelassen werden dürfen.

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112 Als Campusgrün sehen wir in einigen Punkten des Koalitionsvertrag ein Chance,
113 vielen Menschen das Leben wenigstens ein Stück weit zu erleichtern. Gleichzeitig
114 bleibt der Koalitionsvertrag aber in vielen oben genannten Punkten hinter
115 unseren Erwartungen zurück. Wir stellen uns als Bundesverband nicht gegen die
116 angestrebten Änderungen, die für viele Menschen lang erhofft waren und erkämpft
117 wurden. Dennoch können wir der neuen Regierungskoalition keinen
118 Vertrauensvorschuss gewähren.

119 [0] <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/studie-klimaziele-ampel-101.html>

Begründung

Begründung s. Antrag/folgt mündlich